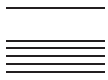


Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

56	Erläuterungen zu §§ 132 - 135 - Einspracheverfahren	3
56.1	Form und Inhalt der Einsprache	3
56.2	Einspracheinstanz / Zuständigkeit	3
56.3	Einsprachefrist	3
56.4	Verspätete Einsprache / Fristwiederherstellung	4
56.5	Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung	5
56.6	Einspracheentscheid	5

56 Erläuterungen zu §§ 132 - 135 - Einspracheverfahren

56.1 Form und Inhalt der Einsprache

Die Einsprache ist schriftlich einzureichen. Zur Schriftlichkeit gehört die eigenhändige Unterzeichnung des Rechtsmittels durch den Einsprecher/die Einsprecherin oder die Vertretung.

Eine Einsprache mittels FAX oder E-Mail ist nach geltender Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich nicht gültig, da es am Erfordernis der Originalunterschrift mangelt (BGE 121 II 252 und Urteil 1P.254/2005 des Bundesgerichts vom 30. August 2005).

Die Einsprache gegen eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen muss eine Begründung enthalten und die notwendigen Beweisunterlagen sind beizulegen oder zu bezeichnen (§ 132 Abs. 2 StG; ausführlicher unter Ziffer 56.5).

Im Interesse der steuerpflichtigen Person ist jede Einsprache näher zu begründen und mit Anträgen sowie den nötigen Beweismitteln zu versehen, damit die Einspracheinstanz die Argumente kennt und diese sachgerecht prüfen kann.

Mit der Einsprache können alle tatsächlichen und rechtlichen Mängel der angefochtenen Veranlagungsverfügung und des vorangegangenen Veranlagungsverfahrens beanstandet werden. Es können geltend gemacht werden: die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, Rechts- und Ermessensverletzungen sowie Verfahrensfehler. Neue Rechtsbegehren sowie neue tatsächliche Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.

56.2 Einspracheinstanz / Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Einspracheverfahrens ist dieselbe Behörde, die bereits die Veranlagung vorgenommen hat (die Veranlagungsbehörde), folglich die kantonale Steuerverwaltung. Im Einspracheverfahren hat die kantonale Steuerverwaltung die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren (§ 134 Abs. 1 StG). Das bedeutet, dass die Veranlagungsbehörde im Einspracheverfahren die Steuerfaktoren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vollumfänglich überprüfen, untersuchen und neu würdigen sowie die steuerpflichtige Person und Dritte zur Mitwirkung an der Sachverhaltsermittlung anhalten kann und muss. Nach der Anhörung der steuerpflichtigen Person kann die Veranlagung auch zu deren Ungunsten abgeändert werden.

56.3 Einsprachefrist

Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage (§ 132 Abs. 1 StG; § 118 Abs. 1 StG).

Die Einsprachefrist beginnt mit dem auf die Eröffnung der angefochtenen Verfügung folgenden Tage (§ 117 Abs. 1 StG).

Der Tag der Eröffnung der Frist wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der Veranlagungsbehörde eingegangen ist oder der schweizerischen Post übergeben wurde (§ 117 Abs. 1 StG).

Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab (§ 117 Abs. 2 StG).

Die Eröffnung (Mitteilung) der angefochtenen Veranlagung entspricht der Zustellung dieser Veranlagung beim Einsprecher/bei der Einsprecherin bzw. dessen Vertretung. Der Lauf der Einsprachefrist setzt somit eine ordnungsgemässe Zustellung der Veranlagungsverfügung voraus. Zugestellt ist die Verfügung, wenn sie der steuerpflichtigen Person oder dessen Vertretung ausgehändigt, durch die Post in den Briefkasten oder ins Postfach gelegt ist. Da die Zustellung einer Verfügung eine bloss empfangsbedürftige, nicht aber eine annahmebedürftige einseitige Rechtshandlung ist, beginnt die nicht erstreckbare Rechtsmittelfrist

nicht erst mit der Kenntnisnahme der anfechtbaren Verfügung zu laufen, sondern bereits mit deren ordnungsgemässen Zustellung.

Die Einspracheerhebung bei der Veranlagungsbehörde ist eine Prozesshandlung. Die Rechtzeitigkeit solcher Handlungen hat derjenige nachzuweisen, der sie vornimmt. Die Beweislast für die rechtzeitige Zustellung der Einsprache trägt daher die steuerpflichtige Person.

Eingaben an eine unzuständige Amtsstelle werden von Amtes wegen an die zuständige Behörde überwiesen. Die unzuständige Amtsstelle überweist die bei ihr eingereichte Einsprache ohne Verzug der zuständigen Behörde.

Die Frist zur Einreichung der Eingabe gilt als eingehalten, wenn diese am letzten Tag der Frist bei der unzuständigen Amtsstelle eingegangen ist oder der schweizerischen Post übergeben wurde (§ 117 Abs. 3 StG). Die Zeit, die die Eingabe von der unzuständigen zur zuständigen Behörde benötigt, geht somit nicht zulasten des Absenders.

56.4 Verspätete Einsprache / Fristwiederherstellung

Die Einsprachefrist ist eine Verwirkungsfrist, die nicht erstreckbar ist. Auf eine verspätete Einsprache darf die Veranlagungsbehörde nicht eintreten. Vorbehalten bleibt einzig die Fristwiederherstellung. Auf verspätet erhobene Rechtsmittel wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass das Rechtsmittel innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde (§ 118 Abs. 2 StG).

Kein Entschuldigungsgrund liegt im Umstand, dass zur Abfassung der Einsprache der steuerpflichtigen Person nicht die ganze Einsprachefrist zur Verfügung gestanden hat. Nicht jede Krankheit, jede Landesabwesenheit und jeder Militärdienst vermag die Fristversäumnis zu entschuldigen. Als Entschuldigungsgründe gelten die einzelnen Tatbestände nur dann, wenn sie die steuerpflichtige Person an der rechtzeitigen Vornahme der in Frage stehenden Handlung gehindert haben und auch keine Drittperson mit der Vornahme der Einspracheerhebung betraut oder keine Vertretung bestellt werden konnte. Zwischen dem Hinderungsgrund und der Verspätung muss ein Kausalzusammenhang bestehen.

Ferienabwesenheit als solche vermag nicht zum vornherein eine Fristwiederherstellung zu bewirken. Bei Ferienabwesenheit im Inland gilt, dass die steuerpflichtige Person, die an einen zum voraus bestimmten Ort verreist, unter Beachtung der Sorgfaltspflicht verpflichtet ist, sich die Post nachsenden zu lassen oder eine Drittperson mit der Vornahme der Einspracheerhebung zu betrauen oder sonst eine Vertretung zu bestellen. Ferienbedingte Landesabwesenheit bildet nur dann einen Wiederherstellungsgrund, wenn sich die steuerpflichtige Person ins Ausland begeben musste, ohne ihre Abreise voraussehen zu können und nicht in der Lage war, eine Drittperson mit der Vornahme der Einspracheerhebung zu betrauen, sonst eine Vertretung zu bestellen oder vor Fristablauf zurückzukehren.

Eine Erkrankung oder ein Unfall müssen so schwer sein, dass der Einsprecher/die Einsprecherin ausser Stande war, innert Frist zu handeln, eine Drittperson mit der Vornahme der Einspracheerhebung zu betrauen oder sonst eine Vertretung zu bestellen. Voraussetzung einer Fristwiederherstellung ist immer, dass die Fristversäumnis nicht auf ein Verschulden des Säumigen zurückzuführen ist.

Der Einsprecher/die Einsprecherin hat ein Gesuch um Wiederherstellung der versäumten Frist einzureichen, da er/sie den Hinderungsgrund nachzuweisen hat. Die Frist beträgt 30 Tage nach Wegfall des Hinderungsgrundes. Innert dieser Frist hat die steuerpflichtige Person auch die versäumte Handlung nachzuholen, das heisst die Einsprache einzureichen.

56.5 Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung

Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (§ 132 Abs. 2 StG).

Eine Einsprache ohne eine Begründung oder ohne Beweismittel ist unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung an die steuerpflichtige Person zurückzuweisen, unter Androhung des Nichteintretens bei Unterlassung (§ 133 Abs. 2 StG).

Steuerpflichtige, die nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt worden sind, haben im Einspracheverfahren die offensichtliche Unrichtigkeit der Veranlagung nachzuweisen. Den Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit hat die steuerpflichtige Person dadurch anzutreten, dass sie innert der Rechtsmittelfrist die versäumten Verfahrenspflichten erfüllt, eine zur Beseitigung der Ungewissheit der tatsächlichen Verhältnisse erforderliche substantiierte Sachdarstellung mit einem Veranlagungsantrag abgibt und die hierfür notwendigen Beweismittel beibringt oder zumindest anbietet.

Dieser Nachweis ist vorab dadurch anzutreten, dass die steuerpflichtige Person innert der Rechtsmittelfrist die versäumte Verfahrenspflicht nachholt, derentwegen sie nach Ermessen veranlagt wurde, indem sie z. B. die vollständig ausgefüllte nicht abgegebene Steuererklärung oder den nicht beigelegten Lohnausweis einreicht.

Kommt der Einsprecher/die Einsprecherin diesen Anforderungen nicht nach, gilt der Nachweis als gescheitert mit der Folge, dass die angefochtene Ermessensveranlagung weiterhin als solche bestehen bleibt. Die Höhe der Schätzungen kann im Einspracheverfahren allerdings trotzdem auf deren Angemessenheit hin überprüft werden.

56.6 Einspracheentscheid

Die kantonale Steuerverwaltung kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen. Der Einspracheentscheid ist ein reformatorischer Entscheid, der an die Stelle der Veranlagungsverfügung tritt. Für den Entscheid der Veranlagungsbehörde im Einspracheverfahren gilt die *Offizialmaxime*.

Die Steuerbehörde kann den angefochtenen Entscheid zu Gunsten oder zu Ungunsten des Einsprechers/der Einsprecherin abändern. Will sie die ursprüngliche Veranlagung zu Ungunsten (*reformatio in peius*) der steuerpflichtigen Person abändern, muss diese vor Erlass des Entscheides angehört werden. Die Änderung zu Ungunsten des Einsprechers/der Einsprecherin kann nicht durch Rückzug der Einsprache abgewendet werden. Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war (§ 134 Abs. 3 StG).

Der Einspracheentscheid wird begründet und der steuerpflichtigen Person zugestellt (§ 135 Abs. 2 StG). Der Einspracheentscheid hat eine kurze Darlegung des Sachverhalts, der dem Entscheid zugrunde gelegt wird, und eine gedrängte Erläuterung der Rechtsauffassung der Veranlagungsbehörde, die zum betreffenden Entscheid bzw. zu den Abweichungen von den Anträgen des Einsprechers führt, sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Im Einspracheverfahren werden wie im Veranlagungsverfahren keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet (§ 119 Abs. 1 StG).

Die Kosten des Einspracheverfahrens können jedoch der steuerpflichtigen Person oder einer anderen zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, welche diese Kosten durch schuldhaftes Verletzen von Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat (§ 119 Abs. 2 StG).